

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales/  
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten  
*Frau Flores Ramirez - II C 1*

Berlin, den 11. Januar 2022  
9(0)225-2237  
*E-Mail: olemia.floresramirez@laf.berlin.de*

# 0120

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **Anmietung von Objekten zur Unterbringung von Geflüchteten**

hier: Bitte um Zustimmung zum Verfahrensvorschlag für notwendige kurzfristige Anmietungen

**Rote Nummer:** -

**Vorgang:** 51. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 12.12.2019  
-Drucksache Nr. 18/2400 (II.A.02) -

**Ansätze:** entfällt

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 51. Sitzung vom 12.12.2019 im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz 2020/21 Auflagen beschlossen. Die Auflage 2 zur Anmietung neuer oder zusätzlicher Flächen ist zur Orientierung für diese Berichterstattung herangezogen worden.

„Die Anmietung neuer oder zusätzlicher Flächen darf nur ausnahmsweise erfolgen und bedarf der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen. Neue oder zusätzliche Flächen dürfen erst nach Zustimmung des Hauptausschusses angemietet, alternativ finanziert oder gekauft werden, wenn Flächenbilanzen für die betreffende Senatsverwaltung bzw. die betreffenden Bezirke vorliegen, die damit verbundenen Aufgaben Priorität haben, nachweislich keine Alternative für den darzustellenden Bedarf besteht und der Vorschlag die kostengünstigste Lösung darstellt. Alle Folgekosten sind einzubeziehen. Entsprechendes gilt für den Tausch von Flächen zwischen Dienststellen. Die Zustim-

mung des Hauptausschusses ist nicht erforderlich für Anmietungsgeschäfte sowohl für die Senatsverwaltungen als auch für die Bezirke, wenn die Nettokaltmiete 7.000 Euro monatlich nicht übersteigt und die Größe der anzumietenden Fläche 1.000 qm nicht übersteigt.

Sofern Flächen unter 1.000 m<sup>2</sup> angemietet werden, ist die Zustimmung des Hauptausschusses ebenfalls erforderlich, wenn zuvor am selben Standort bereits Anmietungen unter der Größenschwelle erfolgten und durch die nunmehr beabsichtigte Anmietung die Summe der insgesamt angemieteten Fläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> ist.

Die Hauptverwaltung und die Bezirke müssen der Senatsverwaltung für Finanzen und diese dem Hauptausschuss einmal jährlich Flächen- und Nutzungs bilanzen sowie Bedarfsplanungen vorlegen.“

Der Hauptausschuss wird gebeten, aus aktuellem Anlass folgenden Beschluss zu fassen:

Soweit es um die dringend erforderliche Anmietung neuer oder zusätzlicher Flächen zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden zur Abwendung von drohender Obdachlosigkeit geht, kann die Anmietung für sechs Monate nach Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen erfolgen und der Hauptausschuss wird ggf. nachträglich über die Anmietung unterrichtet. Es erfolgt dann unmittelbar eine Berichterstattung, ggf. in Form einer Sammelvorlage. Dringend sind Fälle, in denen eine vorherige Zustimmung des Hauptausschusses wegen der Zeitabläufe zur Abwendung von Obdachlosigkeit nicht möglich ist.

#### Hierzu wird berichtet:

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (nachfolgend „LAF“) hat die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (nachfolgend „BIM GmbH“) mittels Geschäftsbesorgungsvertrag beauftragt, Flächen zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden für das LAF anzumieten, zu bewirtschaften und die benötigten Flächen bei Bedarf zur Nutzung als Unterkünfte herzurichten. Die Suche nach weiteren geeigneten, landeseigenen Grundstücken bzw. Objekten für die Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden stellt eine große Herausforderung dar. Es muss für die Schließung von eintretbaren Kapazitätslücken ggf. auch auf die Anmietung von Dritten (außerhalb von Landes- oder Bundesimmobilien) zurückgegriffen werden.

Die derzeit stark gestiegenen Zugangszahlen von Geflüchteten und Asylbegehrenden erfordern möglicherweise die kurzfristige Bereitstellung weiterer Unterkunftsplätze. Nach Tagesmeldung vom 03.01.2022 ergeben sich aktuell noch 832 verfügbare Plätze. Bis zum Ende des 1. Quartals 2022 kann es nach aktuellen Prognosen jedoch zu einem Defizit kommen. Zudem ist eine notwendige Steuerungsreserve vorzuhalten, um agieren zu können. Hinzu kommen ggf. noch weitere Platzbedarfe, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben als auch der pandemischen Lage.

Die gegenwärtigen Umstände bzw. die Prognosen auf Grundlage der aktuellen Zugangszahlen erfordern die Möglichkeit eines sofortigen Handelns, um die Verwaltungen arbeitsfähig zu halten und eine verlässliche Unterbringung der ankommenden Geflüchteten und die Vermeidung von Obdachlosigkeit gewährleisten zu können. Das Vorliegen eines Platzdefizits ist zu verhindern. Aufgrund der hohen Zu-

gangszahlen im Jahr 2021 und aufgrund der Zugangsprognose und des daraus resultierenden Kapazitätsdefizits ist die Möglichkeit einer schnellen, kurzfristigen Anmietung von neuen Objekten dringend notwendig.

Es wird daher vorgeschlagen, den Hauptausschuss im Fall dringlicher Anmietungen unmittelbar nachträglich von der Anmietung neuer oder zusätzlicher Flächen im vorgenannten Zusammenhang in geeigneter Form, ggf. in Form von Sammelvorlagen, zu unterrichten. Dies gilt nur für Anmietungen, die erforderlich sind, um vom LAF zusätzlich benötigte Unterbringungsplätze inklusive einer Steuerungsreserve kurzfristig zur Verfügung zu stellen und eine vorherige Beteiligung des Hauptausschusses nicht möglich.

Das vorgeschlagene Verfahren gilt ausdrücklich nur für zusätzliche, kurzfristig erforderliche Anmietungen. Bereits geplante Anmietungen und Mietvertragsverlängerungen sind hiervon nicht umfasst. Für diese wird die Zustimmung des Hauptausschusses wie bisher vor der Anmietung eingeholt. Um Zustimmung zum vorgeschlagenen Verfahren für dringende, zusätzliche Anmietungen wird zunächst für 6 Monate gebeten. Sofern anschließend ein weiterer Handlungsdruck besteht, wird der Hauptausschuss erneut beteiligt.

Gegenüber dem vom Abgeordnetenhaus am 12.12.2019 beschlossenen Vorgehen können so im Einzelfall bis zu 4 Wochen Zeit gewonnen werden. Die Verhandlungsposition des Landes ist ohne den ansonsten auftretenden Zeitdruck verbessert und kann zu schnelleren und für das Land günstigeren Verhandlungsergebnissen führen.

Die Anmietungen erfolgen unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und nur nach vorheriger Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen. Eine objektbezogene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird vor der Anmietung jeweils angefertigt. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird Bestandteil der Vorlage, die den Hauptausschuss über die Anmietungen in Kenntnis setzen soll, ggf. auch in einer Sammelvorlage.

Katja Kippling

Senatorin für Integration,  
Arbeit und Soziales